

Wohnungsgeberbescheinigung

nach § 19 Bundesmeldegesetz (BMG)

Auszug aus § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 BMG (Mitwirkung des Wohnungsgebers)

Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 oder 2 genannten Fristen zu bestätigen.

Einzug Auszug zum Datum:

Hiermit wird der Einzug/Auszug (s.o.) zum o.g. Datum in/aus folgender Wohnung bestätigt:

Straße, Nr:

PLZ, Ort:

Wohnungsnummer, Etage bzw. Lagebeschreibung der Wohnung im Haus:

Diese Bestätigung gilt für folgende meldepflichtige Personen:

1. Name, Vorname: _____
2. Name, Vorname: _____
3. Name, Vorname: _____
4. Name, Vorname: _____
5. Name, Vorname: _____
6. Name, Vorname: _____

Weitere Personen bitte auf der Rückseite erfassen

Wohnungsgeber bzw. Wohnungseigentümer

Ist der Wohnungsgeber nicht der Eigentümer, dann Name und Anschrift des Eigentümers/der Eigentümer angeben.

Wohnungsgeber: Name, Vorname, ggf. Name der Firma, Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

Vom Wohnungsgeber ggf. beauftragte Person (z.B. Hausverwaltung) Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig der Eigentümer der Wohnung

Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer

Wohnungseigentümer: Name, Vorname, ggf. Name der Firma, Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden. Die falsche oder nicht rechtzeitige Ausstellung der Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € geahndet werden. (§ 54 i.V.m. § 19 BMG).

Ort, Datum

Unterschrift des Wohnungsgebers,
oder des Wohnungseigentümers